

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 21

Ausgegeben Oppeln, den 23. Mai 1914.

1914

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Dienstfiegel der nicht allgemein zur Führung eines öffentlichen Dienstfieglers berechtigten „Ausgabestellen für Quittungskarten“, S. 209; Versendung von Paketen während der Pfingstzeit, S. 209; Aufnahme von Chaussees in das Verzeichnis der Kunststraßen, S. 209; Reichsrequatur für den Generalkonsul von Venezuela zu Hamburg, S. 210; Anwendbarkeitserklärung der Bestimmungen wegen Chaussee-Polizeiergehen auf die Hoffmannstraße in Kgl. Neudorf, S. 210; Anlegung von Mündelgeldern in der Stadt Sparasse in Nikolai, S. 210; Nachforschung nach Führerscheinen, S. 210; Umgemeindungen zwischen Schloß und Stadt Groß Strehlitz, S. 210; Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen, S. 211; Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen, betr. Ueberwachung des Schweinehandels, S. 212, betr. den Handel mit Vieh auf den Märkten, S. 212, betr. Einfuhr, Verteilung und Abschachtung der russischen Schweine, S. 212, und Säugung für die Wahl der in den Verteilungskommissionen angehörenden Vertrauensmänner, S. 215, und betr. Maul- und Klauenseuche, S. 215; Einziehung der Brücke über den Ausfluß oberhalb des Paruschowitzer Güttenteiches, S. 215; Viehseuchen, S. 216; Personalsnachrichten, S. 216.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

476. Ziffer 1 Absatz 4 der Anweisung für die Quittungskarten-Ausgabe vom 20. November 1911 (SMBI. S. 429) erhält folgenden Zusatz:

„Die anderen Ausgabestellen, welche nicht allgemein zur Führung eines öffentlichen Dienstfieglers berechtigt sind, führen bei den mit der Ausgabe von Karten verbundenen Geschäften ein Dienstfiegel, das die Aufschrift „Ausgabestelle für Quittungskarten“ und als Umschrift den Namen und Sitz der Ausgabestelle enthält.“

Berlin W. 9, den 30. April 1914.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Dr. Reuhaus.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herren Oberpräsidenten in Potsdam.

III. 4072. I G. VII 576.

477. Bekanntmachung.

Versendung von Paketen während der Pfingstzeit.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Postpaletadresse ist für die Zeit vom 25. bis einschl. 30. Mai weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland — ausgenommen Argentinien — gestattet. Nach

Argentinien können auch in dieser Zeit mehrere, jedoch höchstens 3 Pakete, mit einer Postpaletadresse versandt werden.

Berlin W. 66, den 12. Mai 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Im Auftrage. Kobelt.

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

478. Bekanntmachung. Gemäß § 12 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) wird hiermit bekannt gemacht, daß die nachbenannten in den Kreisen Rattowitz, Oppeln und Rhynik gelegenen Chaussees, welche als Wege I. und II. Ordnung ausgebaut worden sind, gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 a. D. staatlich als Kunststraßen anerkannt und in das unterm 2. Dezember 1887 in Stück 50 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Oppeln für 1887 veröffentlichte Verzeichnis derjenigen Kunststraßen des Regierungsbezirks Oppeln, auf welche die Bestimmungen des gedachten Gesetzes Anwendung zu finden haben, aufgenommen worden sind.

1. Chaussee von Bogutschütz nach Priatz (Weg I. Ordnung).

2. Dorfstraße in Janow (Weg I. Ordnung).

3. Sedanstraße in Rosdjin (Weg I. Ordnung).
 4. Hoffmannstraße in Rgl. Neudorf (Weg I. Ordnung).
 5. Kreischauffee Radlin—Glasin (Weg II. Ordnung).

Breslau, den 7. Mai 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage. v. Conta.

D. P. I. A. 820. I c XXI 275.

479. Bekanntmachung. An Stelle des zum Gesandten in Frankreich ernannten Generalkonsuls Dr. José J. Cabenas ist Herr Dr. Eduardo J. Dagnino zum Generalkonsul von Venezuela für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg ernannt worden und hat das Reichs-Exequatur erhalten.

Breslau, den 8. Mai 1914.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Im Auftrage.

D. P. I. A. 904. v. Conta. Ia VI.

Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

480. Infolge der Anerkennung der Hoffmannstraße in Rgl. Neudorf gemäß § 12 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (Ges. S. S. 301), als Kunststraße, erkläre ich hiermit für diese Straße die dem Schauffeegeblatise vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Schauffeegeblatise für anwendbar.

Oppeln, den 13. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

I c. XXI. 275. J. B. Erbs 18h.

481. Im Einverständnis mit dem Herrn Landgerichtspräsidenten in Gleiwitz erkläre ich hierdurch gemäß Artikel 75 § 1 des Ausführungsgesetzes zum bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (G. S. S. 177) die städtische Sparkasse in Nikolai, Kreis Pleß, zur Anlage von Mündelgeldern für geeignet.

Oppeln, den 14. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I d. XI. Nr. 1577.

482. Dem Schlosser Konstantin Rosmarzynowski, geboren am 29. Juli 1889 zu Smuszewo, Kreis Wongrowitz, wohnhaft in Posen, Kanalstraße 15, ist der von dem Regierungspräsidenten in Posen, am 30. Juni 1913, Listen Nr. 473 für Kraftwagen, Klasse 3b, ausgestellte Führerschein abhanden gekommen.

Nach dem Verbleibe des Scheines sind Nachforschungen anzustellen; im Ermittlungsfalle ist er der ihn etwa widerrechtlich benutzenden Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Posen zu Nr. 473/14 §. I C b unter Namensnennung, damit die Bestrafung erfolgen kann, vorzulegen.

Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen. Rosmarzynowski hat unter dem 20. v. Mts. einen Duplikat Führerschein erhalten.

Oppeln, den 15. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A.

I a. VI. 5/936. Richter.

483. Dem Mechaniker Alfons Maciejewski, geboren am 31. Januar 1892 zu Posen Stadt, wohnhaft in Posen, Halbdorffstraße 36 II, ist der von dem Regierungspräsidenten in Posen am 29. November 1911 Listen-Nr. 473 für Kraftwagen Klasse 3b ausgestellte Führerschein abhanden gekommen.

Nach dem Verbleibe des Führerscheins sind Nachforschungen anzustellen, im Ermittlungsfalle ist der Schein der ihn etwa widerrechtlich benutzenden Person abzunehmen und dem Regierungspräsidenten in Posen zu 79/14 §. I C b unter Namensnennung, damit die Bestrafung erfolgen kann, vorzulegen.

Mir ist gleichfalls Mitteilung zu machen.

Maciejewski hat unter dem 28. März d. J. einen Duplikat Führerschein erhalten.

Oppeln, den 15. Mai 1914

Der Regierungspräsident.

I a. VI. 5/935. J. A. Richter.

484. Durch rechtskräftigen Beschluß des Bezirksausschusses vom 15. September 1913 — R. 13. 178/4 — sind die im Eigentum der Portlandementfabrik „Stadt Oppeln“ Aktiengesellschaft stehenden im Grundbuch Band II Blatt 110 Stadt eingetragenen Parzellen des Kartenblattes 1 der Gemarkung Groß Strehlitz

1.	Parzelle Nr. 100/11	in Größe von	147,10 a,
2.	" "	106/12	" " " 9,00 a,
3.	" "	107/12	" " " 15,80 a,
4.	" "	108/13	" " " 10,30 a,
5.	" "	110/11	" " " 1,70 a,
6.	" "	115/11	" " " 868,50 a,
7.	" "	118/10	" " " 2,70 a,
8.	" "	119/11	" " " 4,55 a,
9.	" "	120/11	" " " 114,75 a,
10.	" "	109/13	" " " 6,80 a,
11.	Parz. Nr. 125/10 usw.	in Größe von	312,12 a,
12.	" "	126/10	" " " 35,63 a,
13.	" "	127/10 usw.	" " " 28,90 a,
14.	" "	134/11	" " " 66,25 a,
15.	" "	135/11	" " " 273,39 a,

zusammen in Größe von 1897,49 a, von dem Gutsbezirk Schloß Groß Strehlitz abgetrennt und mit der Stadtgemeinde Groß Strehlitz vereinigt worden.

Die Bezirksveränderung tritt vom 1. April d. J. ab in Kraft.

Oppeln, den 15. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

I d. XI. 1442. J. A. Weber.

485. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen.

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergabung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Bedingungenunterlagen.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen usw. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Bervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabsolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers an den die Bedingungenunterlagen verabsolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote.

(1.) Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, verschlossen, portofrei und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkt einzureichen.

(2.) Die Angebote müssen enthalten:

- a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;
- b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;
- c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;
- d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;
- e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und darauf bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;
- f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren

Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

(3.) Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebots.

(1.) Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

(2.) Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erstellung des Zuschlags.

(1.) Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungs-Niederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

(2.) Bestensfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

(3.) Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit angängig, nach Beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

(4.) Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

(5.) Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Beurkundung des Vertrages.

(1.) Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

(2.) Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten,

Ihre Beglaubigung zu verlangen.

(3.) Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verbindungsansätze, Zeichnungen, Bedingungen usw., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluss des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung.

Innerhalb 14 Tagen nach Erteilung des Zuschlags hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Die vorstehenden Bedingungen werden hiermit erneut zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oppeln, den 13. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

J. A. Haubach.

Ic VIII/XIV 1/400.

486. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betr. Ueberwachung des Schweinehandels.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Für die im Besitze von Viehhändlern befindlichen Schweinebestände müssen beim Handel außerhalb des Wohnortes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder, wenn dieser eine gewerbliche Niederlassung nicht begründet hat, außerhalb seines Wohnortes Gesundheitszeugnisse, aus denen die Gesundheit des gesamten Bestandes ersichtlich ist, beigebracht sein, bevor aus den Beständen Schweine veräußert oder sonst entfernt werden. Ferner müssen Schweine, falls sie mit der Eisenbahn befördert worden sind, bei der Entladung amtstierärztlich untersucht werden; sie dürfen von der Entlastestelle nicht entfernt werden, bevor die Untersuchung stattgefunden hat und ein Gesundheitszeugnis ausgestellt worden ist.

Werden die Schweine aber nur von einer Station des Reg. Bezirks Oppeln nach einer anderen Station innerhalb dieses Bezirks befördert, so muß die amtstierärztliche Untersuchung zwecks Ausstellung des Gesundheitszeugnisses unmittelbar vor der Verladung erfolgen. Einer Untersuchung bei der Entladung bedarf es alsdann nicht.

Für die Gesundheitszeugnisse und ihre Gültigkeitsdauer gelten die Vorschriften der §§ 16—19 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des

Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 von demselben Tage) mit der Maßgabe, daß die Gesundheitszeugnisse in jedem Falle in die Kontrollbücher eingetragen werden müssen.

Der Beibringung von Gesundheitszeugnissen vor der Veräußerung bedarf es nicht, wenn die Veräußerung der Schweine auf einem unter tierärztlicher Kontrolle stehenden Markte stattfindet. Auf Schweine, die zur alsbaldigen Abschachtung bestimmt sind, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

2. Die Kosten der Gesundheitszeugnisse und der Untersuchungen fallen den Viehhändlern zur Last.

3. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 bestraft.

4. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 22. Dezember 1912 (Amtsblatt S. 517) hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 19. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

487. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betreffend den Handel mit Vieh auf den Märkten.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 09 (R. G. Bl. S. 519) wird hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. In sämtlichen Orten des Regierungsbezirks Oppeln, in denen Klauenviehmärkte stattfinden, wird der gewerbsmäßige Handel mit Klauenvieh außerhalb der Marktplätze an Markttagen verboten.

2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes bestraft.

3. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 24. Dezember 1912 (R. Bl. S. 517) hierdurch aufgehoben.

Oppeln, den 19. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

488. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung, betr. Einfuhr, Verteilung und Abschachtung der russischen Schweine.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Die den Fleischern, industriellen Verwaltungen und kommunalen Verbänden des ober-schlesischen Industriebezirks zur Abschachtung und überwiegenen russischen Schweine sind einzuführen:

I. in das öffentliche Schlachthaus zu **Beuthen OS.** von den Einfuhrberechtigten der Stadt Beuthen OS., einschließl. des Stadtteils Schwarzwald, der Zinnung zu Wolschnik, sowie der **Amtsbezirke** Schlesiengrube, Dt. Petlar, Godullahütte, Ramin, Mieschowitz, Kobsberg und Hohenlinde;

II. in das öffentliche Schlachthaus zu **Gleitwitz** von den Einfuhrberechtigten der Stadt Gleitwitz einschl. Trynned, sowie der **Amtsbezirke** Gaband und Richterdersdorf;

III. in das öffentliche Schlachthaus zu **Kattowitz** von den Einfuhrberechtigten der Stadt Kattowitz, sowie der **Amtsbezirke** Kattowitz-Schloß, Bogutschütz, Domb, Hohenloehütte, Kochlowitz, Siemianowitz Gemeinde, Siemianowitz Schloß, Laurahütte, Balenge und Michalkowitz (Kreis Kattowitz Land) sowie der Ortschaften Kraßfow, Wessolla, Emanuelslegen, Petrowitz, Podlesie, Tichau, Jarzysche, Nikolai, Wyrom, Wilkowitz, Ober, Mittel und Nieder Bazisk, Orzesche, Mokrau und Ellguth (Kreis Pleß);

IV. in das öffentliche Schlachthaus zu **Königshütte** von den Einfuhrberechtigten der Stadt Königshütte, sowie der **Amtsbezirke** Lipine, Rismarzhütte, Schwientochlowitz, Chorzow, Neudorf und Antonienhütte;

V. in das öffentliche Schlachthaus zu **Myslowitz** von den Einfuhrberechtigten der Stadt Myslowitz, sowie der **Amtsbezirke** Birzenthal, Janow, Koszbzin, Georgshütte und Eichenau;

VI. in das öffentliche Schlachthaus zu **Larnowitz** von den Einfuhrberechtigten der Stadt Larnowitz, sowie der **Amtsbezirke** Alt Larnowitz, Bibiella, Broslawitz, Georgenberg, Gr. Wilkowitz, Kl. Ryglin, Raklo, Neudra, Pfassekna, Radzionkau, Stollarnowitz, Trockenberg, Wieszowa und Mikutschütz;

VII. in das öffentliche Schlachthaus zu **Zabrze** von den Einfuhrberechtigten der **Amtsbezirke** Wieszowitz, Wiskupitz, Bujakow, Sosniza, Ruda, Panow und Zabrze.

Im lebenden Zustande dürfen die Schweine diese Schlachthäuser nicht wieder verlassen.

Die unter I bis VII genannten Städte, Amtsbezirke und Ortschaften bilden je einen Schlachthausbezirk. Die Schlachthausbezirke führen die Namen derjenigen Gemeinden, in denen sich das zugehörige öffentliche Schlachthaus befindet.

Fleischer und andere am Kontingent Beteiligte, die in einem der vorbezeichneten Schlachthausbezirke ihren Wohnsitz haben, dürfen die russischen

Schweine in ein anderes als das in dem betr. Schlachthausbezirke befindliche vorstehend genannte öffentliche Schlachthaus nicht einführen.

§ 2. Der den einzelnen Schlachthausbezirken zur Einfuhr überwiegene wöchentliche Kontingentsanteil russischer Schweine wird jeweils von dem Regierungspräsidenten festgesetzt. *)

Die Einfuhrwoche beginnt am Dienstag und endet am Montag der nächsten Woche.

Die nachträgliche Einfuhr solcher Schweine, die innerhalb der festgesetzten Frist nicht eingebracht worden sind, ist nicht statthaft.

§ 3. Die Einfuhr erfolgt

- a) auf der Eisenbahn über Sosnowice am Dienstag, Donnerstag und Montag,
- b) auf dem Landwege über Modrzejow am Mittwoch, Donnerstag und Montag jeder Woche.

Fällt der regelmäßige Einfuhrtag auf einen Feiertag, so findet die Einfuhr an dem nächstfolgenden Tage statt.

Die Untersuchung der russischen Schweine geschieht in Sosnowice durch den Grenztierarzt zu Beuthen, in Modrzejow durch den Grenztierarzt zu Kattowitz und erfolgt ohne Zahlung einer Untersuchungsgebühr an die Grenztierärzte.

Die Transporte sind dem zuständigen Grenztierarzte mindestens 24 Stunden vorher anzumelden.

Die Beförderung der russischen Schweine von Modrzejow nach dem Schlachthofe in Myslowitz darf nur mittels gut schließender Wagen erfolgen; die Wagen sind auf dem Schlachthofe in Myslowitz nach jedesmaligem Gebrauche zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 4. Die Unterverteilung der Kontingentsanteile an die Einfuhrberechtigten der Schlachthausbezirke erfolgt durch je eine Kommission, bestehend aus:

1. dem zuständigen Kreisierarzte als Vorsitzenden,
2. dem Leiter des in dem Bezirke befindlichen Schlachthaus,
3. einem von den Fleischern des Schlachthausbezirks zu wählenden Vertrauensmanne, als Beisitzern.

Im Falle der Behinderung des Kreisierarztes hat der Leiter des Schlachthaus den Vorsitz zu übernehmen.

Die Mitglieder zu 1 und 2 werden vom Regierungspräsidenten ernannt, das zu 3 genannte Kommissionsmitglied wird, sofern nicht unvorhergesehene Umstände eintreten, die eine

*) Zurzeit sind überwiesen dem Schlachthofe in Beuthen 520, in Gleitwitz 200, in Kattowitz 460, in Königshütte 520, in Myslowitz 260, in Larnowitz 180, in Zabrze 360, zusammen 2500 Stück Schweine wöchentlich.

Neuwahl zu einem früheren Zeitpunkt notwendig machen, für je 3 Jahre nach Maßgabe der in der Anlage aufgestellten Satzungen gewählt. Der gewählte Vertrauensmann ist als Kommissionsmitglied durch den Regierungspräsidenten zu befristigen. Bis zu seiner Befristung werden die Geschäfte der Verteilungskommission durch die zu 1 und 2 bezeichneten Mitglieder allein ausgeübt.

Der Vertrauensmann ist nach seiner Befristung durch Handschlag zu verpflichten. Diese Verpflichtung geschieht in Jabrze durch den Polizeidirektor, im übrigen durch die Bürgermeister der Schlachthausgemeinden.

§ 5. Die Kommissionsmitglieder treten einmal monatlich, möglichst am 15. und letzten Tage jeden Monats, zu einer Beratung zusammen. Tag und Stunde der Beratungen werden durch den Vorsitzenden festgesetzt.

Ueber die Beratungsgegenstände wird durch Abstimmung Beschluss gefasst. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn die Mehrheit der Kommissionsmitglieder sich hiermit einverstanden erklärt. Sind nur 2 Kommissionsmitglieder bei den Beratungen zugegen, so entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorsitzende ist befugt, die Beschlüsse der Kommission zu beanstanden und der Entscheidung des Regierungspräsidenten zu unterbreiten. Die Beanstandungen durch den Vorsitzenden haben ausschließende Wirkung.

Gegen die Beschlüsse der Kommissionen steht den Gewerbetreibenden, Verwaltungen und Verbänden binnen einer 8 tägigen Frist nach der Eröffnung des Beschlusses das Recht der Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten zu.

§ 6. Nur Einfuhr russischer Schweine dürfen nur zugelassen werden

A. Fleisch, die

1. innerhalb des Schlachthausbezirks ihren Wohnsitz haben und entweder innerhalb dieses Bezirks ein offenes Fleischereigefäß betreiben oder mit dem Fleisch der geschlachteten russischen Schweine Märkte im ober-schlesischen Industriebezirke besuchen,

2. die russischen Schweine selber schlachten oder durch ihre Angestellten schlachten lassen und das Fleisch der geschlachteten Schweine unmittelbar an die Verbraucher absetzen

3. persönlich als zuverlässig bekannt sind und die erforderlichen Mittel besitzen, um Schweine in Ausland kaufen zu können.

B. Industrielle Verwaltungen und kommunale Verbände, die

1. im Schlachthausbezirke eine eigene Fleischerei oder eine eigene Verkaufsstelle besitzen, in denen das Fleisch der russischen Schweine nicht nur an die Angehörigen des Bezirks oder der Kommune, sondern auch, und zwar ohne Preisausschlag an andere Einwohner des

ober-schles. Industriebezirks abgegeben wird.

2. die ihnen zuteilten russischen Schweine in dem zu dem betreffenden Schlachthausbezirke gehörenden öffentlichen Schlachthause ab Schlachten lassen.

Die Ueberweisung halber Schweine an die Einfuhrberechtigten ist nicht statthaft.

Die Erteilung der Einfuhrberechtigung erfolgt unter dem Vorbehalte jeberzeitigen Weder-rufs.

§ 7. Fleisch, industrielle Verwaltungen und kommunale Verbände, die den im § 6 dieser Anordnung vorgeschriebenen Bedingungen genügen, haben ihre Gesuche um Ueberweisung russischer Einfuhrschweine dem Vorsitzenden der zuständigen Verteilungskommission schriftlich einzureichen.

§ 8. Nach der Ab Schlachtung dürfen die russischen Schweine aus den Schlachträumen nicht entfernt werden, bevor die Haut derselben an beiden Seiten des Kopfes, der Schultern, der Brust, des Bauches, des Rückens und der Hinter-schenkel mit roten Farbstempeln von rechteckiger Form mit der Inschrift: „Russisches Schweine-fleisch“ verarzt versehen worden ist, daß größere als handtellergroße Flächen nicht freibleiben.

§ 9. Die Ausfuhr des Fleisches der russischen Schweine aus dem Bezirke, der die in § 1 unter Ziffer I—VII aufgeführten Städte, Amtsbezirke und Ortschaften umfaßt, sowie das Feilhalten von solchem Fleisch außerhalb dieses Bezirks ist verboten.

§ 10. Einfuhrberechtigten, die den im § 6 dieser Anordnung vorgeschriebenen Bedingungen nicht genügen, oder das Fleisch der russischen Schweine in verbotswidriger Weise aus dem im § 4 näher bezeichneten Bezirke ausführen oder außerhalb dieses Bezirks feilhalten, ist die Einfuhrberechtigung zu entziehen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1, 3 (letzter Absatz), 8 und 9 dieser Anordnung werden gemäß §§ 74 ff. des Vieh-seuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

§ 12. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig werden aufgehoben: die Bekanntmachung vom 3. 12. 1890 (Amtsbl. S. 321), die Bekanntmachung vom 24. 12. 1890 (Amtsbl. S. 339), die Bekanntmachung vom 23. November 1891, betr. Einfuhr nach Larnow's (A. Bl. S. 308), die Bekanntmachung vom 9. Juli 1892 betr. die Einfuhr nach Rattowitz (A. Bl. S. 214), die Bekanntmachung vom 6. November 1901 (A. Bl. S. 318), die Bekanntmachung vom 11. April 1903 (A. Bl. S. 329 (A. Bl. S. 134)), die landespolizeiliche Anordnung vom 27. 11. 1905 (Vertrabl. zum Amtsblatt Nr. 47), die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 17. September 1912 (A. Bl. S. 382), die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. 10. 1912 (Amtsbl. S. 411),

die Bekanntmachung vom 29. 1. 1906 (Amtsbl. S. 45).

Oppeln, den 19. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.
J. B. Graf von Stosch.

Anlaar.

S a z u n g

für die Wahl der den Verteilungskommissionen angehörenden Vertrauensmänner.

§ 1. Zu den Wahlen werden nur diejenigen Fleischer des Schlachthausbezirks zugelassen, denen die Berechtigung zur Einfuhr russischer Schweine erteilt werden kann.

§ 2. Die Wahlen finden regelmäßig in den öffentlichen Schlachthäusern der Schlachthausbezirke statt.

§ 3. Mindestens 5 Tage vor der Wahl werden die Wähler durch orisübliche Bekanntmachung unter Angabe des Lokals, des Tages und der Stunde der Wahl berufen.

§ 4. Der Wahlvorstand besteht aus dem zuständigen Kreistierarzt, als Vorsitzenden, und dem Schlachthausleiter, als Beisitzer und Protokollführer.

§ 5. Während der Wahl dürfen im Wahllokal Ansprachen nicht gehalten und Beschlüsse nicht gefaßt werden. Ausgenommen hiervon sind Ansprachen und Beschlüsse des Wahlvorstandes.

§ 6. Die Wahl erfolgt öffentlich durch Stimmenabgabe, indem die Wähler in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen werden. Jeder Aufgerufene nennt dem Vorsitzenden den Namen und Wohnort des von ihm Gewählten.

§ 7. Sind keine Stimmen mehr abzugeben, so erklärt der Vorsitzende die Wahl für geschlossen und verkündet laut die von dem Beisitzer zu zählenden Namen.

§ 8. Als „gewählt“ gilt, wer die absolute Stimmenmehrheit, d. i. mehr als die Hälfte der Stimmen, erhalten hat.

Ergibt sich keine absolute Stimmenmehrheit, so kommen diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf die engere Wahl. Haben 2 oder mehr Personen die meisten und gleichviel Stimmen erhalten, so entscheidet das aus der Hand des Vorsitzenden zu ziehende Los darüber, wer als gewählt zu betrachten ist. In gleicher Weise erfolgt die Entscheidung, wenn die engere Wahl keine Stimmenmehrheit ergibt.

§ 9. Die engere Wahl hat sofort nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses und im Anschluß an die Hauptwahl stattzufinden. Das Verfahren ist hierbei das gleiche, wie bei der Hauptwahl.

§ 10. Der Vorsitzende hat den Gewählten von der auf ihn entfallenen Wahl sofort mit der Aufforderung in Kenntnis zu setzen, sich über die Annahme oder Ablehnung der Wahl alsbald zu äußern.

§ 11. Beht der Gewählte die Annahme der Wahl ab, so ist sofort zu einer Neuwahl zu schreiten.

§ 12. Ueber das Endergebnis der Wahl hat der Vorsitzende an den Regierungspräsidenten behufs Bestätigung des Gewählten als Mitglied der Verteilungskommission zu berichten.

489. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 17. September 1913 (Erz. ablat. zum Amtsblatt Stück 38) findet auf den Kreis Lublinitz sowie auf den Teil des Kreises Cosel links der Oder Anwendung.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 19. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I f XII 1108.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

490. Es wird beabsichtigt, die hölzerne Brücke über den Rudasluß im Zuge des öffentlichen Weges Ellguth-Przegendza oberhalb des Paruschowitzer Hättenteiches für den Fuhrwerksverkehr einzuziehen, da die Brücke im Uberschwemmungsgebiete liegend, nur wenige Tage im Jahre für den Fuhrwerksverkehr passierbar ist. Als Ersatzweg soll der alte Bahnkörper im Zuge der früheren Bahntrasse Egersfeld-Rybnik dem Fuhrwerksverkehr dienen. Für den Fußgängerverkehr bleibt die Brücke offen.

Dieses Vorhaben wird hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß etwaige Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet zur Vermeldung des Ausschusses bei dem unterzeichneten als Wegpolizeibehörde geltend zu machen sind.

Paruschowitz, den 16. Mai 1914.

Der Amtsvorsteher.

Schweitsfurth.

491. Viehsuchen.

Erlöschten:

Bruckseege. Stadtkreis Meisse: Unter den Pferden der G. v. Langendorff'schen Großen Wäpfe in Meisse.

492. Personalnachrichten
der Königl. Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

der Rote Adlerorden 4. Klasse: dem Oberzollkontrollleur a. D. Zollinspektor Groeger in Kreuzburg OS.,

der Königl. Kronenorden 4. Klasse: dem Hofmeister a. D. Teschner in Königshütte OS.,

das Königlich Preussische Verdienstkreuz in Gold: den Postsekretären a. D. Soboczik in Brotttau und Theireich in Ratibor.

Ereilt: die Allerhöchste Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von dem Patriarchen von Jerusalem dem Erzpriester Paul Stoklossa in Deutsch Probnitz, Kreis Neustadt OS., verliehenen Ritterkreuzes des Ordens vom heiligen Grabe.

Ernannt: die Regierungsbureaublättere Kuntz, Lood, Gollnick und Krause zu Regierungsekretären, Regierungsbureaublättere Ntjher aus Ratibor zum Kreissekretär bei dem Königl. Landratsamt in Rybnik und Regierungskanzleiblättere Neumann zum Regierungskanzlisten.

Uebertragen: die kommissarische Verwaltung des Landratsamts im Kreise Tarnowitz dem Regierungsassessor v. Brochusen in Posen, die kommissarische Verwaltung des Kreisshulinspektionsbezirks Lublinitz II dem Präparandenanstaltsvorsteher Meyer in Landek i. Schles.

Vom Königl. Provinzial-Schulkollegium
Breslau.

Die Wahl des Zeichenlehrers Leo Neumann am Realgymnasium in Riesenburg i. W. zum Zeichenlehrer am Realgymnasium in Ratibor ist vom 1. Juli d. Js. ab bestätigt.

Ernannt: der kommissarische Oberlehrer am Lehrerseminar in Ober Glogau Dr. Koschel vom 1. Mai 1914 ab zum Seminaroberlehrer und dem Königl. Lehrerseminar zu Ober Glogau überwiesen.

Sonderausgabe

zu Stück 21 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 25. Mai 1914.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 17. September 1913 (Extrablatt

zum Amtsblatt Stück 38) findet auch auf den Teil des Kreises Falkenberg O. S. Anwendung, der nördlich der Bahnlinie Deutsch-Weippen-Schiedlow—Oppeln gelegen ist.

2. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Oppeln, den 22. Mai 1914.

Der Regierungspräsident.
von Schwerin.

I f XII 1124.